



Verwaltungsgebäude:  
Arabellastr. 31, 81925 München,  
Telefon: (089) 9235-7360 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)  
Telefax: (089) 9235-777042

Postanschrift:  
Postfach 81 01 20, 81901 München  
E-Mail: [barchv@versorgungskammer.de](mailto:barchv@versorgungskammer.de)  
Internet: [www.barchv.de](http://www.barchv.de)

## WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2020

München, im Januar 2020

Sehr geehrtes Mitglied,

wir informieren Sie über wichtige Änderungen und die Entwicklung Ihres Versorgungswerks.

### 1. Beitragswerte 2020

Die Beitragswerte im Kalenderjahr 2020 können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen. Das beitragspflichtige Einkommen sowie ggf. die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung ergeben sich aus §§ 18 ff der Satzung. Weitere Informationen und Erläuterungen finden Sie auch auf unseren Internetseiten [www.barchv.de](http://www.barchv.de).

#### 1.1 Pflichtbeiträge bei selbständigen Mitgliedern

Aufgrund der schrittweisen Anpassung des Beitragssatzes für Selbständige an den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz im Jahr 2020 16,0 % (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

Beitragssatz 16,0 % aus dem Gewinn aus selbständiger Architektentätigkeit

Höchstpflichtbeitrag	mtl. 1.443,80 €	(≈ Gewinn ab 108.285,00 €)
Mindestbeitrag	mtl. 183,30 €	(≈ Gewinn bis 13.748,00 €)
Halber Mindestbeitrag (auf Antrag)	mtl. 91,65 €	(≈ Gewinn bis 13.748,00 €)

#### 1.2 Pflichtbeiträge bei angestellten Mitgliedern („mit Befreiungsbescheid“)

Beitragssatz 18,6 % aus dem mtl. Bruttoentgelt (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil)

Beitragsbemessungsgrenze (West)	mtl. 6.900,00 €	bzw. jährlich 82.800,00 €
Höchstbeitrag	mtl. 1.283,40 €	(= 18,6 % aus 6.900,00 €)

#### 1.3 Pflichtbeiträge bei angestellten Mitgliedern mit gleichzeitiger Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung („ohne Befreiungsbescheid“)

Mindestbeitrag	mtl. 183,30 €
Halber Mindestbeitrag (auf Antrag)	mtl. 91,65 €

#### 1.4 Pflichtbeiträge bei Beamten

Mindestbeitrag	mtl. 183,30 €
----------------	---------------

#### 1.5 Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ), Einzahlungshöchstgrenze

Einzahlungshöchstgrenze im Kalenderjahr 2020	38.502,00 €
--	-------------

Sofern Sie Ihre künftigen Versorgungsleistungen ausbauen wollen, können Sie zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen auch freiwillige Mehrzahlungen (einmalig oder monatlich) leisten. Diese zusätzliche finanzielle Vorsorge für das Alter oder für den Fall der Berufsunfähigkeit ist sinnvoll und zweckmäßig. Gerade Mitglieder, die nach dem 30. Lebensjahr in das Versorgungswerk

eintreten, weisen häufig Versorgungslücken auf, die durch freiwillige Mehrzahlungen an das Versorgungswerk geschlossen oder reduziert werden können.

Freiwillige Mehrzahlungen können Sie wie Pflichtbeiträge steuermindernd als Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Das Versorgungswerk erstellt Ihnen gerne eine individuelle Hochrechnung. Der höchstmögliche Einzahlungsbetrag für freiwillige Mehrzahlungen im Jahr 2020 ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze im Kalenderjahr 2020 (38.502,00 €) abzüglich Ihrer Pflichtbeiträge, die Sie im laufenden Jahr 2020 beim Versorgungswerk einzahlen.

## 2. Verfahren zur Beitragsfestsetzung / Einkommensnachweis

Für **angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind**, übermittelt Ihr Arbeitgeber monatlich elektronisch die für die Festsetzung relevanten Beitragsdaten an die Bayerische Architektenversorgung.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2020 erhalten Sie einen Bescheid über die endgültige Beitragsfestsetzung des abgelaufenen Kalenderjahres. Anhand des Bescheids können Sie die Festsetzungen mit Ihren monatlichen Gehaltsabrechnungen vergleichen. Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der gesetzlichen Meldepflicht Ihres Arbeitgebers als Mitglied des Versorgungswerks für die korrekte Beitragszahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Rentenversicherungsbeiträge verantwortlich sind.

Den **selbständigen Mitgliedern** teilen wir zu Beginn eines Jahres den vorläufigen monatlichen Beitrag und den daraus berechneten voraussichtlichen Jahresgewinn schriftlich mit. Dieser Betrag entspricht einer prognostizierten Abschlagszahlung. Bitte gleichen Sie den vorläufigen Beitrag im Verlauf eines Kalenderjahres mit Ihrem tatsächlichen Gewinn aus selbständiger Architektentätigkeit ab und setzen Sie sich zu Ihrem eigenen Interesse bei Abweichungen möglichst zeitnah mit dem Versorgungswerk in Verbindung. Wir passen den Abschlag entsprechend Ihrer Gewinnprognose an und Sie vermeiden damit ggf. hohe Nachforderungen. Falls Nachzahlungen erst in den Folgejahren beim Versorgungswerk eingehen, werden diese zudem mit einem geringeren Verrentungssatz als im laufenden Kalenderjahr bewertet.

Das Versorgungswerk erhebt von den selbständigen Mitgliedern regelmäßig Einkommensnachweise. Hierzu fordert das Versorgungswerk bei einem per Zufallsverfahren stichprobenweise ausgewählten Personenkreis selbständiger Mitglieder jährlich Einkommensnachweise über die erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit des zwei Kalenderjahre zuvor abgelaufenen Beitragsjahres an.

## 3. Hinweise zur Beitragszahlung

Unsere Bankverbindung:

**Bayerische Landesbank      IBAN: DE83 7005 0000 0000 0247 16      BIC: BYLADEMMXXX**

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Architektenversorgung sind monatlich zu entrichten und werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt.

### 3.1 Überweisung der Beiträge

Bitte beachten Sie bei Ihren Zahlungen an das Versorgungswerk den nachfolgenden Aufbau des Verwendungszwecks, um eine automatische EDV-gesteuerte Zuordnung Ihrer Einzahlungen auf das Beitragskonto zu gewährleisten.

Als **Arbeitgeber** geben Sie bitte im Verwendungszweck zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. Unmittelbar danach können Sie beginnend mit dem Buchstaben „Z“, das Jahr und den Monat der Zahlung in der Form „jjjjmm“ in den Verwendungszweck der Überweisung eintragen. Bsp: B12345678 oder B12345678Z202001

Als **Mitglied (Selbstzahler)** geben Sie bitte im Verwendungszweck zunächst Ihre vollständige Mitgliedsnummer an und fügen Sie nachfolgend Ihren Namen und den weiteren Verwendungszweck (Pflichtbeitrag, freiwillige Mehrzahlung) hinzu.

Bsp: W440/012345/0475 oder W 440/012345/0475 Max Mustermann Pflichtbeitrag 01/2020

### 3.2 Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegegeld oder Pflegeunterstützungsgeld

Für Zeiten des Bezugs einer dieser Leistungen werden in der Regel von den jeweiligen Leistungsträgern die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden (anteiligen) Rentenversicherungsbeiträge an das Versorgungswerk gezahlt. Hierzu empfehlen wir Ihnen, zusammen mit der jeweiligen Leistung auch die Übernahme der Beiträge an das Versorgungswerk zu beantragen.

### 3.3 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV, ALG II“)

Sie bleiben während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beim Versorgungswerk grundsätzlich beitragspflichtig und haben innerhalb des satzungsmäßigen Rahmens einkommensbezogene Beiträge zu entrichten. Sofern Sie neben diesem Leistungsbezug kein Berufseinkommen aus einer Architektentätigkeit erzielen, sieht das Versorgungswerk auf Antrag von der Beitragserhebung ab.

## 4. Geschäftsjahr 2018

Die wesentlichen Geschäftsdaten im Überblick:

	2018	Veränderung zum Vorjahr
Anwartschaftsberechtigte insgesamt	36.348	394 (+1,1 %)
männlich	20.008	-32 (- 0,2 %)
weiblich	16.340	426 (+2,7 %)
davon aktive Mitglieder	31.622	270 (+0,9 %)
Bayern	19.347	227 (+1,2 %)
Niedersachsen	7.842	21 (+0,3 %)
Rheinland-Pfalz	4.433	22 (+0,5 %)
Freischaffende	12.956	-313 (- 2,4 %)
Angestellte	18.339	565 (+3,2 %)
Beamte / Baugewerbliche / Sonstige	327	18 (+5,8 %)
Versorgungsempfänger	9.123	439 (+5,1 %)
Beiträge gesamt	Mio. € 260,5	16,4 (+6,7 %)
Versorgungsleistungen	Mio. € 128,2	10,0 (+8,5 %)
Kapitalerträge (netto)	Mio. € 250,3	11,5 (+4,8 %)
Kapitalanlagen gesamt	Mio. € 7.004,5	429,7 (+6,5 %)
Nettoverzinsung	3,69 %	(Vorjahr: 3,73 %)

Den vollständigen Geschäftsbericht 2018 (einschließlich des Lageberichts) finden Sie zum Download unter [www.barchv.de](http://www.barchv.de). Auf Anforderung wird Mitgliedern der Geschäftsbericht auch als Druckexemplar zugesandt: [barchv@versorgungskammer.de](mailto:barchv@versorgungskammer.de)

## 5. Dynamisierung zum 01. Januar 2020

Der Landesausschuss beschloss in seiner Sitzung im Oktober 2019 zum 1. Januar 2020 die Anwartschaften und Rentenpunkte, die auf einem Rechnungszins von 2,25 % basieren (Einzahlungen ab 1. Januar 2010), um 0,5 % sowie die laufenden Versorgungsleistungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 eingewiesen sind, ebenfalls um 0,5 % zu erhöhen. Die höher verzinsten Anwartschaften aus Einzahlungen vor dem 1. Januar 2010 bleiben dagegen unverändert. Für die Dynamisierung stand nach Zuführung zur Rückstellung für Zins, für Biometrie sowie in die Sicherheitsrücklage noch ein verbleibender Jahresrohüberschuss von rund 24,0 Mio. Euro zur Verfügung.

## 6. Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen zum **1. Januar 2020** umfasst neben redaktionellen Änderungen die jährliche Bestimmung des Rentenbemessungsfaktors auf unverändert 1,000. Damit wird auch für die Leistungsempfänger, die im Jahr 2020 erstmals Ruhegeld beziehen, jeder ab 2015 erworbene Rentenpunkt mit 1,00 Euro bemessen.

## **7. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Arbeitgeberwechsel**

**Bitte achten Sie darauf**, dass Sie nach jedem Wechsel des Arbeitgebers oder eines wesentlichen Wechsels der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber erneut einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht stellen.

Ihr Antrag muss innerhalb von drei Monaten beim Versorgungswerk eingegangen sein, damit Sie zu Beginn der neuen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit werden können. Anderenfalls spricht die gesetzliche Rentenversicherung die Befreiung nur noch zum Tag des Antragseingangs aus.

Informationen und das Formular des Befreiungsantrags finden Sie auf unserer Internetseite.

## **8. Auskünfte und Informationen zum Versorgungswerk**

Auskünfte zum Befreiungsverfahren und zu anderen versorgungsrechtlichen Fragen erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder im Internet unter [www.barchv.de](http://www.barchv.de). Zudem können Sie sich gerne auch per E-Mail ([barchv@versorgungskammer.de](mailto:barchv@versorgungskammer.de)) mit uns in Verbindung setzen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir weder mit Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten, noch über Dritte an unsere Mitglieder herantreten oder Daten weiterleiten.

Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch besteht an unserem Standort in München oder bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Die Termine für die Sprechtage werden in den Regionalteilen des Deutschen Architektenblatts veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2020

**Ihre  
Bayerische Architektenversorgung**